

Corporate Governance Bericht 2022

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Gesamtbericht gemäß C-Regel 15.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Klagenfurt am Wörthersee, 30. März 2023

Compliance/AML

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Implementierung des Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“)	4
2.1. B-PCGK.....	4
2.2. Entsprechenserklärung	4
2.3. Verankerung in der Satzung	4
2.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA	4
2.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK.....	4
2.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich	5
3. Österreich.....	6
3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen	6
3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen.....	7
3.2.1. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	8
3.2.2. HAR GmbH.....	9
3.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH.....	10
3.2.4. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	10
4. Ausland	11
5. Abgegangene Gesellschaften.....	12
5.1. Österreich	12
5.2. Ausland	12
6. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe	13
7. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5	14

Auf folgenden Seiten enthaltene Angaben basieren auch auf Informationen von glaublich vertrauenswürdiger Herkunft. Zumal kein Zweifel an der Richtigkeit besteht, haben wir diese Informationen nicht überprüft und können daher dazu keine Garantie, Gewährleistung, Zusicherung oder Vollständigkeitserklärung abgeben.

1. Präambel

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (nachstehend „HETA“) steht zur Gänze im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes („ABBAG“), eine 100% Beteiligungsgesellschaft der Republik Österreich, und ist eine nicht regulierte Gesellschaft. Am 15. Dezember 2021 wurde ein Auflösungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides der FMA gem. § 84 Abs. 12 BaSAG gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG wurde am 29. Dezember 2021 erlassen. Damit ist die HETA mit Wirkung zum 29. Dezember 2021 keine Abbaueinheit im Sinne des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BaSAG) und des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) mehr, sondern unterliegt lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endete damit. HETA befindet sich somit mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 im Status der aktienrechtlichen Liquidation. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte am 11. Januar 2022. Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022.

2. Implementierung des Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“)

2.1. B-PCGK

Der B-PCGK gilt grundsätzlich für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auf die HETA und grundsätzlich deren Beteiligungen („HETA Gruppe“) anwendbar. Der B-PCGK beinhaltet C-Regeln (comply or explain), die eingehalten werden sollen, im Falle einer Abweichung diese aber im B-PCGK-Bericht samt Begründung offen zu legen sind, und K-Regeln (verpflichtende Regeln), die uneingeschränkt zu beachten sind.

2.2. Entprechenserklärung

Die HETA bekennt sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der HETA Gruppe sind. Aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit wird für alle berichtspflichtigen Gesellschaften, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die HETA ist, ein gemeinsamer Corporate Governance Bericht erstellt und auf der Homepage der HETA (www.heta-asset-resolution.com) veröffentlicht.

2.3. Verankerung in der Satzung

Die HETA hält per Ende 2022 insgesamt acht Beteiligungen im In- und Ausland. Die ABBAG Abbaumanagement Gesellschaft des Bundes („ABBAG“) ist seit 16.12.2021 Alleinaktionärin der HETA.

Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK ist seit Beschluss der Hauptversammlung am 23.7.2013 in der Satzung der HETA verankert.

2.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA

In weiterer Folge wurden die Regelungen des B-PCGK erstmalig mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 20.9.2013 in die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HETA aufgenommen und waren in den jeweils aktuell gültigen Fassungen unter § 8 (Geschäftsordnung für den Vorstand) und unter §§ 1 und 4 (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) verankert. Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 8.2.2022 wurden die Regelungen des B-PCGK in die aktuellen Geschäftsordnungen für den Abwickler unter § 1 Abs. 4 c) und für den Aufsichtsrat unter § 1 Abs. 1 übernommen.

2.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK

Per 15. Jänner 2014 wurde für die HETA Gruppe eine „B-PCGK Gruppen-Dienstanweisung“ ausgerollt, welche die Grundlage für die Implementierung darstellt und verbindliche Regeln für die Einhaltung der im B-PCGK genannten Bestimmungen schafft. Diese Dienstanweisung wurde jährlich überprüft und in aktualisierter Form ebenfalls gruppenweit ausgerollt. Mit der Verschlanung der Organisationsstruktur im Jahr 2022 ging auch eine Verschlanung

und Zusammenfassung der Regelwerke einher. Das am 6.10.2022 mit Wirkung zum 1.7.2022 bzw. 1.10.2022 (Compliance Regelungen) ausgerollte „HETA Handbuch Teil B“ inkludiert die Verankerung des Corporate Governance Kodex in der HETA Gruppe und definiert die Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang.

2.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich

Gemäß K-Regel 4.1 ist der Kodex auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Diese Auswahlkriterien wurden auf die in diesen Bericht für das Geschäftsjahr 2022 einzubeziehenden Gesellschaften der HETA Gruppe angewendet. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Gesellschaften im Jahr 2022 liquidiert oder veräußert worden sind, die nicht unter „Abgegangene Gesellschaften“ gelistet wurden. Andere Beteiligungen werden aufgrund ihrer Wesentlichkeit zusätzlich berichtet, obwohl keine Verpflichtung gemäß K-Regel 4.1 vorliegt. Festgehalten werden kann, dass nur mehr die HETA selbst die Qualifikation gemäß Regel 4.1. des Kodex erfüllt.

3. Österreich

3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

Die HETA erfüllt die Regeln des Kodex, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Die HETA unterliegt als Aktiengesellschaft den zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes („AktG“). Abweichungen zum B-PCGK sind durch die spezielle Tätigkeit und Situation der HETA bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

C, K – Regel 8.3.3 B-PCGK

„8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

8.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans (directors & officers (D&O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamttopfes und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).

8.3.3.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.“

Es besteht seit der Notverstaatlichung eine D&O Versicherung, welche Schäden durch leichte und grobe Fahrlässigkeit beinhaltet. Aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, welchen Manager in der Abwicklung der Gesellschaft ausgesetzt sind, sowie zum Schutz der Gläubigerinteressen ist das Bestehen einer D&O Versicherung unerlässlich. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der HETA um eine Gesellschaft in aktienrechtlicher Liquidation handelt, wurden marktgerechte Versicherungssummen und Prämien durch laufende Evaluierung erreicht. Das „Two-Tier Trigger Prinzip“ konnte noch nicht erreicht werden, da für die Versicherungsnehmerin HETA vom gesamten Europäischen Versicherungsmarkt kein Angebot gelegt werden konnte (Begründung ist zu hohes Kumulrisiko aufgrund Notverstaatlichung, Abbaugesellschaft und laufende Prozesse gegen ehemalige Manager).

K – Regel 9.3.4 B-PCGK

„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitungen in österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt gesellschaftsrechtlich grundsätzlich unbefristet. Die Geschäftsleitungsverträge für inländische Beteiligungsunternehmen der HETA wurden aber auf bestimmte (befristete) Zeit geschlossen. Die Bestelldauer der Abwickler der HETA ist jeweils mit einer Dauer von fünf Jahren befristet.

C – Regel 11.2.1.2 B-PCGK

„Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35% bis 31.12.2018 sind umzusetzen.“

Siehe hierzu Punkt 6.

K – Regel 11.2.1.3 B-PCGK

„Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.“

Im Jahr 2022 hat kein Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen wahrgenommen.

K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK

„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“

Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“

Mit Blick auf die in diesem Bericht erfolgte Offenlegung der Vergütungen des Abwicklers und des Aufsichtsrates der HETA wird dem Leitgedanken des Corporate Governance Kodex aus Sicht der HETA hinreichend Rechnung getragen.

In den Tochtergesellschaften werden die Geschäftsführerpositionen durchwegs von Mitarbeitern der HETA ausgeübt, welche kein separates Entgelt seitens der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft für ihre Tätigkeit erhalten.

3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen

In Anpassung an die Strukturen der im Portfolio verbliebenen Beteiligungen wurde die Governance Struktur per Ende Q2 2021 nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit vereinfacht.

Aufsichtsratsgremien wurden gelöscht, Die Kontrollfunktion gem. B-PCGK wurde von der Generalversammlung übernommen.

3.2.1. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

a) Geschäftsleitung der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Martin Handrich	16.03.2015	31.08.2023	Abwickler	1967	
Alexander Tscherteu	01.07.2015	30.06.2022	Abwickler	1975	
Stefan Rossmannith	01.07.2022	30.06.2027	Abwickler	1964	

Bruttobezüge der Abwickler für das Geschäftsjahr 2022 in EUR:

Name	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Aus Anlass der Beendigung	Variable Bezüge	Gesamt-Bezüge
Martin Handrich	451.621	63.799	0	0	515.421
Alexander Tscherteu	247.326	30.910	306.624	0	584.860
Stefan Rossmannith	38.433	5.568	0	0	44.001

Die Abwickler beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen. Für die Abwickler existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

In der Position „Sonstige Bezüge“ sind Pensionskassenbeiträge, diverse Sachbezüge, Kostenersätze sowie Versicherungsbeiträge enthalten, jedoch sind gesetzliche Beiträge zur Vorsorgekassa (Abfertigung Neu) nicht inkludiert.

Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei allen Abwicklern beitragsorientiert gestaltet. Auf Basis einzelvertraglicher Regelungen wurde mit allen Abwicklern ein Vertrag über die Einbeziehung in die VBV-Pensionskasse abgeschlossen. Die HETA zahlt Pensionskassenbeiträge für die Dauer der Bestellung als Abwickler.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Abwicklers im Fall der Beendigung der Funktion:

Alle Verträge unterliegen dem System der „Abfertigung Neu“. Einzig im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung und sofern hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, stehen den Abwicklern Einmalzahlungen zu, welche jedoch die gemäß Angestelltengesetz höchstmögliche Abfertigung nicht übersteigen.

b) Aufsichtsrat der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Michael Mendel	07.11.2014	19.05.2022	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1957
Bernhard Perner	19.05.2022	14.12.2022	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1979
Stefan Schmittmann	15.12.2022	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1956
Stefan Schmittmann	29.06.2016	14.12.2022	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1956
Matthias Schmidt	15.12.2022	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1963
Matthias Schmidt	01.01.2019	14.12.2022	Aufsichtsrat (Mitglied)	1963
Christine Sumper-Billinger	14.05.2020	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Mitglied)	1973
Bernhard Perner	15.12.2022	ord. HV 2028	Aufsichtsrat (Mitglied)	1979
Jeanette Petodnig	01.09.2018	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1972
Gert Friedl	01.01.2020	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1970

Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 in EUR:

Name	Aufsichtsratsvergütung	Erstattete Spesen	Gesamtvergütung
Michael Mendel	16.223	0	16.223
Bernhard Perner	1.200	0	1.200
Stefan Schmittmann	30.962	1.267	32.229
Matthias Schmidt	20.962	0	20.962
Christine Sumper-Billinger	20.500	0	20.500

Den Aufsichtsräten wurden über diese Zahlungen hinaus keine Vorteile gewährt.

Im Falle von Herrn DI Bernhard Perner wurde die Funktionsgebühr von der HETA an die ABBAG bezahlt, da er das Mandat im Namen der ABBAG übernommen hat, und lediglich das Sitzungsentgelt wurde an Herrn Mag. Perner persönlich ausbezahlt.

Gemäß Satzung der HETA hat der Abwickler eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Abwicklers bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hatte die Tätigkeit des Abwicklers zu überwachen. Es war Aufgabe des Aufsichtsrates, neben der Überwachung des Abwicklers, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat dabei die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.2.2. HAR GmbH

a) Geschäftsleitung der HAR GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Lisa Tauchhammer	30.06.2021	31.03.2022	Geschäftsführer	1974	
Markus Russling	30.06.2021		Geschäftsführer	1977	
Mario Delner	01.04.2022		Geschäftsführer	1961	

3.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH

a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Manfred Zwinger	30.06.2021	01.04.2022	Geschäftsführer	1969
Mario Deliner	14.05.2019		Geschäftsführer	1961
Markus Russling	01.04.2022		Geschäftsführer	1977

3.2.4. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH

a) Geschäftsleitung der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Martin Handrich	23.06.2015	01.04.2022	Geschäftsführer	1967
Alexander Tschertou	23.06.2015	01.04.2022	Geschäftsführer	1975
Markus Russling	01.04.2022		Geschäftsführer	1977
Mario Deliner	01.04.2022		Geschäftsführer	1961

4. Ausland

Im Jahr 2022 gab es in der HETA Gruppe keine ausländischen Tochterunternehmen, die den Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Corporate Governance Bericht entsprachen.

5. Abgegangene Gesellschaften

5.1. Österreich

Im Jahr 2022 sind in Österreich keine Gesellschaften, über die im Corporate Governance Bericht der HETA Gruppe 2021 noch berichtet wurde, abgegangen.

5.2. Ausland

Im Jahr 2022 sind im Ausland keine Gesellschaften, über die im Corporate Governance Bericht der HETA Gruppe 2021 noch berichtet wurde, abgegangen.

6. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe

Am 31.12.2022 waren gruppenweit 0 % der Geschäftsleitungspositionen und rund 33 % der Überwachungsorganpositionen mit Frauen besetzt.

Da sich die HETA bereits in Liquidation befindet, sind gegenwärtig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote geplant, die bestehenden Maßnahmen werden aber weiterhin umgesetzt:

- Erhöhung der Arbeitszeitflexibilität;
- Die Ausschreibungen werden in einer Weise gestaltet, welche besonders Frauen anspricht, sich für die offene Stelle zu bewerben;
- Bei gleicher Qualifikation wird der Bewerberin der Vorzug gegeben.

Unternehmen	Frauenquote zum Stichtag 31.12.2022	
	Geschäftsleitung	Überwachungsorgan
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0%	33%
HAR GmbH	0%	-
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	0%	-
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	0%	-

7. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Im Jahr 2021 hat KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eine solche Prüfung über die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex durch die HETA für den Bericht über das Geschäftsjahr 2020 durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen sind der KPMG – mit Ausnahme der Abweichungen von Regeln, die seitens der HETA im Bericht erläutert wurden – keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Einhaltung der übrigen Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sprechen. Bei den Prüfungshandlungen ist KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den erteilten Auskünften standen. Im Jahr 2022 wurde keine externe Evaluierung durchgeführt.

Klagenfurt am Wörthersee, 30.03.2023

Mag. Martin Handrich
Abwickler

Mag. Stefan Rossmannith
Abwickler

Dr. Stefan Schmittmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Impressum

Herausgeber des Corporate Governance Berichtes und für den Inhalt verantwortlich:

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com